



Richterlicher

Geschäftsverteilungsplan 2022

(§§ 6a, 29 Abs. 2 ArbGG; § 21e GVG)

Stand: 01. Januar 2022

Geschäftszeichen: ARBG-Ke-100-9

I. Besetzung der Spruchkörper mit Vorsitzenden

Den berufsmäßigen Richterinnen/Richtern wird der Vorsitz bzw. die Vertretung der/des Vorsitzenden folgender Kammern übertragen:

Kammer I:

Vorsitzender:

Direktorin des Arbeitsgerichts

Stellvertreter:

Richter/in am Arbeitsgericht

Kammer II:

Vorsitzende:

Richter/in am Arbeitsgericht

Stellvertreter:

Richter/in am Arbeitsgericht

Kammer III:

Vorsitzender:

Richter/in am Arbeitsgericht

Stellvertreter:

Direktorin des Arbeitsgerichts

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Kammer IV:

Vorsitzender

Richter/in am Arbeitsgericht

Stellvertreterin:

Richter/in am Arbeitsgericht

Kammer V:

Vorsitzender:

Richter/in am Arbeitsgericht

Stellvertreter:

Richter/in am Arbeitsgericht

Kammer VI:

Vorsitzender:

Richter/in am Arbeitsgericht

Stellvertreterin:

Richter am Arbeitsgericht

Die weitere Stellvertretung im Falle der Verhinderung der/des erste/n Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) der in der Benennung folgenden Kammer.

Nach Kammer V folgt Kammer I.

Maßgebend ist die Benennung der zu vertretenden Kammer.

II. Besetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richtern

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den einzelnen Kammern entsprechend der Zuordnung durch das StMAS zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter in Arbeitssachen werden getrennt nach Kempten, Kaufbeuren, Memmingen und Lindau, sowie getrennt nach arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig Benannten in einer alphabetischen Liste geführt und nach der Reihenfolge der jeweiligen Liste zu den Sitzungen geladen.
3. Zu Gerichtstagen zugewiesene Verfahren, die am Hauptgericht verhandelt oder entschieden werden, werden die ehrenamtlichen Richter des Hauptgerichts herangezogen. Das gleiche gilt für die Entscheidung über einen Befangenheitsantrag und für den Fall der Stattgabe des Befangenheitsantrags gegen eine/einen für einen Gerichtstag zuständige/zuständigen Richter/in, wenn das Verfahren am Hauptgericht verhandelt wird.
4. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder bei dessen Nichterscheinen ist derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in der Liste als nächster Richter folgt und nicht verhindert ist. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder beim nächsten Listendurchlauf geladen. Die Verhinderung ist zu vermerken. Als Verhinderung gilt auch der Fall, dass am Sitzungstag in den Kammerterminen ein Unternehmen Partei ist, dem der ehrenamtliche Richter angehört.
Ein in einem Fall veränderter ehrenamtlicher Richter gilt für den gesamten Sitzungstag

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

als verhindert.

5. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung (§ 31 Abs. 2 ArbGG) wird vor Beginn des Geschäftsjahres eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt, die am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen bzw. ihren Arbeitsplatz haben und der Aufnahme in die Hilfsliste zugestimmt haben.

6. Die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin liegt auch vor, wenn er oder sie die Voraussetzungen nicht erfüllt, die nach dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 23.11.2021 oder einer seiner Nachfolgeregelungen von Berufsrichtern für das Betreten des Gerichtsgebäudes erfüllt werden müssen (derzeit 3-G-Regelung).

III. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kempten einschließlich der Gerichtstage:

1. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Kempten umfasst die Amtsgerichtsbezirke Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Memmingen und Sonthofen.
2. Der Gerichtstag Kaufbeuren (angegliedert an das Hauptgericht Kempten) umfasst den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren.
3. Der Gerichtstag Lindau (angegliedert an das Hauptgericht Kempten) umfasst den Amtsgerichtsbezirk Lindau.
4. Der Gerichtstag Memmingen (angegliedert an das Hauptgericht Kempten) umfasst den Amtsgerichtsbezirk Memmingen.

IV. Verteilung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren auf die Kammern

- 1.** Die für den **Gerichtstag Memmingen** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden den **Kammern III und V**,
die für den **Gerichtstag Lindau** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden der **Kammer I**,
die für den **Gerichtstag Kaufbeuren** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden den **Kammern II und IV** zugeteilt.
- 2.** Die für **Kempten** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden sodann den **Kammern I, II, III, IV und V** zugeteilt.
- 3.** Die **Kammer VI** ist von Neueingängen freigestellt.
- 4.** Wird ein Verfahren von einem Gerichtstag an das Hauptgericht oder einen anderen Gerichtstag oder vom Hauptgericht an einen Gerichtstag abgegeben, wird dieses Verfahren nicht auf den Turnus der abgebenden Kammer angerechnet.
- 5.** Wird in einem Verfahren einem Befangenheitsantrag gegen eine/einen für einen Gerichtstag zuständigen Richter/Richterin stattgegeben, kann dieses Verfahren am Hauptgericht verhandelt werden. Wird dem Befangenheitsantrag vor dem Termin zur Streitverhandlung stattgegeben, wird dieses Verfahren nicht auf den Turnus des abgelehnten Richters / der abgelehnten Richterin angerechnet.
- 6.** Zum Güterichter gem. § 54 Abs. 6 ArbGG wird Frau RiArbG Dr. Lang, zu ihrem Stellvertreter Herr RiArbG Dr. Stubbe bestimmt.
Die Abgabe gem. § 54 Abs. 6 ArbGG durch den Güterichter erfolgt immer an den Stellvertreter.
Die Verhandlung vor dem Güterichter findet in Kempten statt.

V. Durchführung der Verteilung der Rechtsstreite

1. Den Kammern II, III, IV und V werden unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls bei den Gerichtstagen in der Reihenfolge des Eingangs jeweils 10 aufeinanderfolgende Rechtsstreitigkeiten zugeteilt, der Kammer I jeweils acht Rechtsstreitigkeiten.

2. Die an einem Tage eingehenden gleichzeitig eingegangenen Rechtsstreitigkeiten werden am nächsten Tag wie folgt verteilt:
 - a) Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners bestimmt, bei mehreren Beklagten bzw. Antragsgegnern durch den Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten oder ersten Antragsgegners.
Bei subjektiver Klagehäufung wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Klagepartei bestimmt.
 - b) Ist die beklagte Partei eine natürliche Person, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend.
 - c) Ist die beklagte Partei keine natürliche Person, so ist für die alphabetische Reihenfolge deren Bezeichnung in der Klageschrift maßgebend, selbst wenn diese offenbar unrichtig ist.
 - d) Sind die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner in der Klageschrift mit einer Firma bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, unter dem sie in der Klage bezeichnet ist, maßgeblich.
 - e) Kommt in dem Namen ein Umlaut vor, so muss bei der Verteilung folgende Regel beachtet werden:
ä = ae,
ö = oe,
ü = ue und
ß und ss
 - f) Ist für eine Klage sowohl die Zuständigkeit des Hauptgerichtes als auch des Gerichtstages gegeben, wird sie der Kammer des Gerichtstages zugeteilt, es sei denn, dass bereits in der Klageschrift (Anlagen bleiben hierbei außer Betracht) die Zuständigkeit des Hauptgerichtes geltend gemacht wird. Dies gilt auch für den Fall,

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitsachen oder die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kempten nicht gegeben sind.

g) Vornamen, Titel, Zahlen, Artikel sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

h) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtsstreitigkeiten einer Klagepartei gegen dieselbe beklagte Partei werden diese Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus stets derjenigen Kammer zugeteilt, der die – nach der Reihenfolge des Einganges – erste dieser Rechtsstreitigkeiten zuzuteilen ist.

i) Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eines Tages eingehenden Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes.

An Wochenenden oder Feiertagen gelten die nach 24.00 Uhr des zuletzt vorangegangenen Arbeitstages bis 24.00 Uhr des ersten Arbeitstages eingegangenen Rechtsstreitigkeiten als gleichzeitig eingegangen.

VI. Sonderfälle

1. Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage, Klagen nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gemäß § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gemäß § 768 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.
2. Ist oder war eine einstweilige Verfügung, ein Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder ein eigenständiges Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe zuerst anhängig, so ist für die nachfolgende Hauptsacheklage dieselbe Kammer zuständig.

Die Hauptsacheklage wird auf den Turnus angerechnet.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Hauptsache zuerst anhängig ist.

Ebenso werden Klagen, die am gleichen Tag eingehen, an dem auch ein Gesuch der klagenden Partei gegen die beklagte Partei auf Erlass eines Arrestes oder einer

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

einstweiligen Verfügung eingeht, der für das Gesuch zuständigen Kammer, unter Anrechnung auf den Turnus, zugeteilt.

3. Für den Fall der Verhinderung von Vorsitzenden einer Kammer durch Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Dienstbefreiung (z.B. Unterricht für Rechtsreferendare) ist bei der Zuteilung von Anträgen auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und auf Anordnung von Arresten jeweils die im Turnus nach den Ordnungszahlen der Kammern nächstfolgende Kammer zuständig, wobei der Kammer 5 die 1. Kammer folgt und nach Wegfall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden die übergangene Kammer die im Turnus nächstfolgende Kammer ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Hauptsacheklage bereits anhängig ist.
4. Fälle objektiver Klagehäufung sowie Widerklagen werden, auch bei Prozesstrennung nach § 145 ZPO, bei der Zuteilung hinsichtlich der Anrechnung auf den Turnus nur als ein Eingang bewertet und verbleiben in der Kammer.
5. Bei Fortgang des Verfahrens nach Weglegung der Akten tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht erneut angerechnet.
6. Bei Fortgang des Verfahrens nach verspätetem Einspruch, verspätetem Vergleichswiderruf, Zurückverweisung oder Rückgabe einer vom Arbeitsgericht Kempten verwiesenen oder abgegebenen Sache, Verweisung einer beim Arbeitsgericht Kempten zurückgenommenen und bei einem anderen Gericht anhängig gemachten Sache durch dieses Gericht an das Arbeitsgericht Kempten, Wiedereinreichung einer Klage mit gleichem Streitgegenstande nach Klagerücknahme tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht angerechnet.
7. Wird ein Befangenheitsantrag für begründet erklärt, so ist die/der Vorsitzende, die/der als Vertreter(in) über den Befangenheitsantrag entschieden hat, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

VII. Sonstige Verfahren

1. Abweichend von der allgemeinen turnusmäßigen Zuteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammer werden Beschlussverfahren in einer besonderen Liste, Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und auf Anordnung von Arresten in einer besonderen Liste, Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen und sonstige Anträge

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

außerhalb eines anhängigen Verfahrens in einer weiteren Liste einzeln in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Kammern verteilt.

Dies gilt auch für Ba-Verfahren. Eine Anrechnung auf den Ca-Turnus erfolgt bei einem Ba-Verfahren erst nach Widerspruch/Einspruch.

Für die Verteilung gelten die Ziffern IV. und V. sinngemäß. Allerdings erfolgt die Verteilung im fortlaufenden Turnus **1 : 1 : 1 : 1 : 1** auf die fünf Kammern. Dies gilt auch in den Fällen gleichzeitigen Eingangs mehrerer Beschlussverfahren derselben Beteiligten.

2. Einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren, die einem Gerichtstag zugewiesen sind, können am Hauptgericht verhandelt werden.
3. Das gleiche gilt sinngemäß für die Durchführung von Beschlussverfahren, Beweissicherungsverfahren und für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung eines Arrestes oder für sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn in der Hauptsache die Zuständigkeit des Gerichtstages begründet wäre.
4. Wohnt ein zu vernehmender Zeuge im Bereich eines Gerichtstages, so ist die für den Gerichtstag zuständige Kammer für die Erledigung des AR-Verfahrens zuständig.
5. Ist bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung von Arresten oder bei Beweissicherungsverfahren das Hauptsacheverfahren schon anhängig, ist die mit der Hauptsache befasste Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt auch, wenn von mehreren Antragstellern eines Verfahrens nur einer das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat.

Als Hauptsacheverfahren gilt auch das Beschlussverfahren. Bei Wechsel der Verfahrensart (von Beschluss- und Urteilsverfahren) bleibt die bisherige Kammer **ohne Anrechnung auf den Turnus** zuständig.

Das gilt auch, wenn von mehreren Antragstellern eines Verfahrens nur einer das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat.

VIII. Anrechnung bei Tätigwerden des Güterrichters

Die Kammer, in der der nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Güterrichter den Vorsitz führt, wird nach jeder Zuweisung eines Falles gem. § 54 Abs. 6 ArbGG bei der nächsten turnusmäßigen Zuweisung von Ca-Verfahrens von zwei Ca-Verfahren freigestellt.

IX. Ausnahmen

1. Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Einigungsstelle stehen, werden der Kammer nicht zugeteilt, deren Vorsitzende(r) Mitglied dieser Einigungsstelle ist oder war.
In diesem Fall werden diese Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus der folgenden Kammer zugeteilt.
2. Bei Zuteilung eines Verfahrens unter Nichtbeachtung der Ziffer 1 wird dieses Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet.

X. Übergangsregelung

Der Ca-Turnus wird über den Jahreswechsel fortgeführt, desgleichen der BV- und der Ga-Turnus sowie die Ba-Verfahren.

XI. Verbindung von Rechtsstreitigkeiten

Die Verbindung von Rechtsstreitigkeiten verschiedener Kammern gem. § 147 ZPO kann nur durch die Kammer erfolgen, bei der entweder – bezogen auf den Klageeingang – das älteste Verfahren anhängig oder deren Verfahren vorgreiflich ist.

XII. Sitzungsorte

Die Sitzungen finden statt

1. an den Gerichtstagen in

87700 **Memmingen**, Zwinggasse 5

Tel.: 08331/49 61 92

88131 **Lindau (Bodensee)**, Altes Rathaus

Tel.: 08382/94 40 71

87600 **Kaufbeuren**, Johannes-Haag-Str. 26

Tel.:08341/96 02 707

Verhandlungen in Verfahren der Kammer 2, die dem Gerichtstag Kaufbeuren zugewiesen sowie in Verfahren der Kammer 1, die dem Gerichtstag Lindau zugewiesen sind, können am Hauptgericht Kempten durchgeführt werden.

2. in Kempten:

a) im **Sitzungssaal 1:**

Dienstag

Kammer IV

Mittwoch

Kammer III

Donnerstag

Kammer I

Freitag

Kammer V

Der **Sitzungssaal 1** steht am Montag allen Kammern zur Verfügung.

b) im **Sitzungssaal 2:**

Der **Sitzungssaal 2** steht von Montag bis Freitag allen Kammern zur Verfügung,

Die Belegung der Sitzungssäle ist im Kalender, der im Sozialraum aushängt, einzutragen.

Die/Der Ersteintragende hat Priorität.

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Kempten, 14. Dezember 2021

Präsidium des Arbeitsgerichts Kempten: